

Satzung der KINTOPP-Freunde Hollfeld e.V.

§1 Satzung Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**KINTOPP-Freunde Hollfeld e.V.**" und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hollfeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1. den Betrieb des KINTOPP Hollfeld als kommunales Kino für Hollfeld und Umgebung;
 - 1.2. die Pflege der Jugendarbeit durch Filmvorführungen (auch fremdsprachliche) in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Schulen;
 - 1.3. die Beschaffung und Vorführung von künstlerisch und kulturell wertvollen Kinofilmen aller Art für Erwachsene, Jugendliche und Kinder;
 - 1.4. die Integration der Kinoarbeit in die örtliche und regionale Kulturarbeit;
 - 1.5. die Ergänzung des Kinoangebots durch Veranstaltungen mit nachfolgenden Vorträgen und Diskussionen;
 - 1.6. die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Kultureinrichtungen;
 - 1.7. die Durchführung weiterer kultureller Veranstaltungen wie z.B. Kabarett, Musikgruppen-Auftritte;
 - 1.8. den Erhalt und die Ausstellung der Kinokultur und der noch originalen Kintotechnik aus den 50-er Jahren im KINTOPP Hollfeld;
 - 1.9. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Vereinszwecks.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Ersatzes angemessener nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Firmen, Körperschaften, Behörden, Anstalten und Vereine werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - 1.1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der Antrag kann vom Vorstand in begründeten Fällen abgelehnt werden. Der Antragsteller kann dagegen die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
 - 1.2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
 - 2.1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
 - 2.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Das

ausgeschlossene Mitglied kann dagegen die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

- 2.3. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wobei eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen erforderlich ist.
- 2.4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es wird ein gestaffelter Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Art der Staffelung und die Beiträge schlägt der Vorstand für das folgende Geschäftsjahr vor, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Mitglieder des Vereines können in eine andere Beitragsstaffel wechseln. Der Wechselwunsch ist jeweils bis zum Ende des 4. Quartals eines Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand zum Ausdruck zu bringen und gilt jeweils ab dem folgenden Geschäftsjahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar des Jahres oder bei Eintritt fällig.
4. Ein Baustein, fällig bei Beitritt oder zu einem bestimmten Termin, kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Mitglieder können auf freiwilliger Basis zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden.
6. Zur Verbesserung der Jugendintegration wird vom Vorstand eine Jugendordnung beschlossen und ein beratender Jugendvertreter in den erweiterten Vorstand aufgenommen.
7. Die Satzung ist von den Mitgliedern jederzeit einzuhalten.

§5 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung;
 - 1.2. der Vorstand;
 - 1.3. der Beirat.

§6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimm-

rechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist ein Elternteil stimmberechtigt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1. Wahl des Vorstands;
 - 2.2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassiers und des Rechnungsprüfungsberichts; Entlastung des Vorstands;
 - 2.3. Bestellung zweier Rechnungsprüfer;
 - 2.4. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands; eine Abwahl erfordert die Wahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds;
 - 2.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - 2.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 2.7. Andere wichtige, das Vereinsleben betreffende Angelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand grundsätzlich per E-Mail und muss an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag abgeschickt werden. Sie erfolgt gleichzeitig durch Veröffentlichung im Hollfelder Mitteilungsblatt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter von der Versammlung zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
7. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung per Handzeichen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen sind nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich.

Der Beschluss erfordert eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1. 1. Vorsitzender;
 - 1.2. 2. Vorsitzender;
 - 1.3. 1. und 2. Kassier;
 - 1.4. Schriftführer;
 - 1.5. Jugendvertreter;
 - 1.6. Bis zu 3 Beisitzer.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
3. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung der KINTOPP-Freunde Hollfeld e.V. (GO), die der Vorstand mehrheitlich verabschiedet. In der Geschäftsordnung kann auch die Anstellung weiterer Personen für den Betrieb des Kinos und des Bistros festgelegt werden, z.B. eines Geschäftsführers. Deren Bezahlung ist **angemessen festzulegen, und darf den Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährden**. Mit der Geschäftsordnung können diesen Personen auch Handlungsvollmachten übertragen werden.
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende, der 1. Kassier und der 2. Kassier bilden zusammen die Vorstände nach § 26 BGB. Der Schriftführer, der Jugendvertreter und die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder einzelvertretungsberechtigt. Der 1. und 2. Kassier vertreten zusammen den Verein nach außen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ver-

einstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Näheres regelt die GO.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzung muss unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
10. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat besteht aus kulturell interessierten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Aufgabe des Beirats ist die Förderung der Vereinszwecke durch Anregungen oder durch Unterstützung aller Art, wie z.B. die Schaffung von Kontakten zu öffentlichen Stellen, Wirtschaft und Presse, und die Beratung des Vorstands.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen und abberufen.
4. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand zusammentreffen, und gemeinsam über die Weiterentwicklung der Vereinsziele beraten.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wenn weniger als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, kann die Auflösung des Vereins in einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats einzu-berufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
3. Bei Auflösung, Wegfall der

gemeinnützigen Zwecke oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hollfeld, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und den Bestrebungen des Vereins ähnlichen Zwecken zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§10 Allgemeines

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Abdruck dieser Satzung auszuhändigen.
2. Auf Verstöße gegen die Satzung bei der Durchführung einer Mitgliederversammlung kann sich nur berufen, wer dies bis zum Ende der Versammlung anzeigt.
3. Im Übrigen gilt das Vereinsrecht des Bürgerlichen Rechts. Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit ihrer anderen Teile.

Geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.03.2015.